

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Messkonzept und das Berichtswesen zum Ozongesetz (Ozonmesskonzeptverordnung – Ozon-MKV)

1. Abschnitt

Zahl der Messstellen und deren regionale Verteilung

Ozonmessstellen an vorgegebenen Standorten

§ 2. Sofern die Messungen nicht mittels Ozonmessstellen des Umweltbundesamtes durchgeführt werden, haben die Landeshauptleute gemäß § 3 des Ozongesetzes in den Ozon-Überwachungsgebieten an folgenden vorgegebenen Standorten Ozonmessstellen einzurichten und zu betreiben:

1. und 2. ...
3. im Ozon-Überwachungsgebiet „Oberösterreich und Nördliches Salzburg“ im Gebietsanteil
 - a) ...
 - b) Salzburg am Haunsberg, in Salzburg-*Stadt* Lehen und St. Koloman;
4. bis 6. ...
7. im Ozon-Überwachungsgebiet „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil
 - a) Kärnten in Arnoldstein, in der Region Gerlitzen, in Klagenfurt Kreuzbergl, Obervellach *und St. Georgen Herzogberg*,
 - b) ...
8. ...

Ozonmessstellen an den von den Landeshauptmännern festzulegenden Standorten

§ 5. Die Landeshauptmänner haben die gemäß § 3 festgelegten Standorte der Ozonmessstellen bis 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres unter Anschluss einer Standortbeschreibung gemäß Entscheidung des Rates vom 27. Jänner 1997 zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Messkonzept und das Berichtswesen zum Ozongesetz (Ozonmesskonzeptverordnung – Ozon-MKV)

1. Abschnitt

Zahl der Messstellen und deren regionale Verteilung

Ozonmessstellen an vorgegebenen Standorten

§ 2. Sofern die Messungen nicht mittels Ozonmessstellen des Umweltbundesamtes durchgeführt werden, haben die Landeshauptleute gemäß § 3 des Ozongesetzes in den Ozon-Überwachungsgebieten an folgenden vorgegebenen Standorten Ozonmessstellen einzurichten und zu betreiben:

1. und 2. ...
3. im Ozon-Überwachungsgebiet „Oberösterreich und Nördliches Salzburg“ im Gebietsanteil
 - a) ...
 - b) Salzburg am Haunsberg, in Salzburg *Lehener Park* und St. Koloman;
4. bis 6. ...
7. im Ozon-Überwachungsgebiet „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil
 - a) Kärnten in Arnoldstein, in der Region Gerlitzen, in Klagenfurt Kreuzbergl *und* Obervellach,
 - b) ...
8. ...

Ozonmessstellen an den von den Landeshauptmännern festzulegenden Standorten

§ 5. (1) Der Landeshauptmann hat bis spätestens 1. Dezember eine Liste der Messstellen, die im folgenden Kalenderjahr voraussichtlich ständig gemäß § 3 betrieben werden, unter Anschluss der Meta-Informationen gemäß Anhang II Teil D des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2011/850/EU mit

Geltende Fassung

aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten (1997/101/EG i.d.F. 2001/752/EG) dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden.

Vorgeschlagene Fassung

Bestimmungen zu den Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen und die Berichterstattung über die Luftqualität, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011 S. 86 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden. Liegen diese Informationen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereits vor, so sind die Meta-Informationen gegenüber der Meldung aus dem Vorjahr zu aktualisieren.

(2) Das Umweltbundesamt hat die Meta-Informationen gemäß Anhang II Teil B und Teil C des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2011/850/EU mit Bestimmungen zu den Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen und die Berichterstattung über die Luftqualität, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011 S. 86 bereitzuhalten.

(3) Die Messnetzbetreiber haben den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb eines Monats über die Neuerrichtung, Verlegung oder Auflassung von Messstellen sowie über Änderungen bei einzelnen gemessenen Schadstoffen an bestehenden Messstellen zu informieren. Bei neu errichteten Messstellen sind zumindest die geographischen Koordinaten und Seehöhe als Meta-Informationen zu übermitteln.

(4) Die Messnetzbetreiber haben die Verfahren für die Ortswahl, die Grundlageninformation für die Netzplanung und die Wahl der Messstellenstandorte zu dokumentieren und diese dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Abweichungen von den lokalen Standortkriterien gemäß den §§ 9 und 10 sind zu dokumentieren und zu begründen. Die Dokumentation hat auch Fotografien der Umgebung in den Haupthimmelsrichtungen und detaillierte Karten zu umfassen. Die Dokumentation ist bei Neuerrichtung, Verlegung oder Auflassung von Messstellen innerhalb eines Monats zu aktualisieren und spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Das Umweltbundesamt hat eine österreichweite Dokumentation der Messnetzplanung und der Ortswahl der Messstellen zu publizieren und diese gemäß Anhang II Teil 2 lit. b der Richtlinie 2015/1480/EU an die Kommission zu übermitteln.

(5) Für die Meldung der Meta-Informationen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 sowie

Geltende Fassung**Weitere Ozonmessstellen****§ 6. (1) ...**

(2) Die Ozonmessstellen (Abs. 1) sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden und die Messergebnisse in die Berichte gemäß § 4 des Ozongesetzes aufzunehmen.

Messstellen für Stickstoffdioxid**§ 7. (1) ...**

(2) Die Mindestzahl der Ozonmessstellen, an denen auch Stickstoffdioxid zu messen ist, beträgt im Ozon-Überwachungsgebiet

1. bis 6. ...

7. „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil Kärnten.....3

8. ...

2. Abschnitt**Anforderungen an die Lage der Messstellen und an die Messgeräte****Standort****§ 9. (1) bis (3) ...**

(4) Bei der Auswahl von Messstellen sind die Anforderungen gemäß Anhang VIII Abschnitt A und, sofern nicht bereits durch die in § 2 festgelegten Messstellen erfüllt, die Anforderungen gemäß Anhang IX Abschnitt A Fußnote (1) der Richtlinie 2008/50/EG zu berücksichtigen.

Probenahmeort**§ 11.****Vorgeschlagene Fassung**

die Übermittlung der für die Dokumentation der Messstellen gemäß Abs. 4 erforderlichen Daten ist von den Messnetzbetreibern das vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festzulegende digitale Format zu verwenden. Die zu verwendenden digitalisierten Formblätter werden auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Weitere Ozonmessstellen**§ 6. (1) ...**

(2) Die Ozonmessstellen (Abs. 1) sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft *entsprechend den Anforderungen des § 5* zu melden und die Messergebnisse in die Berichte gemäß § 4 des Ozongesetzes aufzunehmen.

Messstellen für Stickstoffdioxid**§ 7. (1) ...**

(2) Die Mindestzahl der Ozonmessstellen, an denen auch Stickstoffdioxid zu messen ist, beträgt im Ozon-Überwachungsgebiet

1. bis 6. ...

7. „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil Kärnten 2

8. ...

2. Abschnitt**Anforderungen an die Lage der Messstellen und an die Messgeräte****Standort****§ 9. (1) bis (3) ...**

(4) Bei der Auswahl von Messstellen sind die Anforderungen gemäß Anhang VIII Abschnitt A *der Richtlinie 2008/50/EG* zu berücksichtigen.

Probenahmeort

§ 11. (1) Für die Bestimmung der Konzentrationen sind die im Folgenden angeführten Referenzverfahren anzuwenden. Werden andere Verfahren

Geltende Fassung

Die Referenzmethoden für die Messung von Ozon sowie von NO_2 und NO_x sind in Anhang VI Abschnitt A der Richtlinie 2008/50/EG festgelegt.

3. Abschnitt**Betrieb der Messstellen, Auswertung und Austausch der Messdaten****Betrieb der Messstellen**

§ 12. (1) ...

(2) Jeder Messnetzbetreiber hat die Rückführbarkeit der Messdaten und die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle entsprechend den Bestimmungen in Anhang I *Abschnitt C* der Richtlinie 2008/50/EG sicherzustellen.

(3) .

Vorgeschlagene Fassung

verwendet, so ist die Äquivalenz zum Referenzverfahren nachzuweisen. Für den Nachweis der Äquivalenz ist der Leitfaden der Europäischen Kommission (Guide to the demonstration of equivalence of ambient air monitoring methods) heranzuziehen.

1. Referenzmethode für die Messung der Ozonkonzentration ist die in EN 14625:2012 „Außenluft – Messverfahren zur Bestimmung der Konzentration von Ozon mit Ultraviolett-Photometrie“ beschriebene Methode.
2. Referenzmethode für die Messung von Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden ist die in EN 14211:2012 „Außenluft – Messverfahren zur Bestimmung der Konzentration von Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid mit Chemilumineszenz“ beschriebene Methode.

Unter Einhaltung der Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollmaßnahmen für den Feldbetrieb der EN 14211:2012 und der EN 14625:2012 ist es zulässig, Messgeräte, die nach EN 14211:2005 oder EN 14626:2005 eignungsgeprüft wurden, weiter zu betreiben.

(2) Die Bestimmungen der Anlage I Abschnitt II IG-L-Messkonzeptverordnung, BGBl. II Nr. 127/2012 idgF, über den Nachweis der Äquivalenz von Messmethoden gelten sinngemäß.

3. Abschnitt**Betrieb der Messstellen, Auswertung und Austausch der Messdaten****Betrieb der Messstellen**

§ 12. (1) ...

(2) Jeder Messnetzbetreiber hat die Rückführbarkeit der Messdaten und die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle entsprechend den Bestimmungen in Anhang II *Teil 1* der Richtlinie 2015/1480/EU sicherzustellen.

(3) ...

Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

§ 26a. Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Geltende Fassung**In-Kraft-Treten**

§ 27. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft, die Verordnung über das Ozon-Messnetzkonzept, BGBl. Nr. 677/1992, die Verordnung über den täglichen Bericht der Landeshauptmänner über die Belastung der Luft mit bodennahem Ozon, BGBl. Nr. 678/1992, die Verordnung über die Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen der Bevölkerung im Falle der Auslösung von Ozonwarnstufen, BGBl. Nr. 2/1993, und die OzonG-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 342/1994, in den jeweils geltenden Fassungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung**Inkrafttreten**

§ 27. (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft, die Verordnung über das Ozon-Messnetzkonzept, BGBl. Nr. 677/1992, die Verordnung über den täglichen Bericht der Landeshauptmänner über die Belastung der Luft mit bodennahem Ozon, BGBl. Nr. 678/1992, die Verordnung über die Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen der Bevölkerung im Falle der Auslösung von Ozonwarnstufen, BGBl. Nr. 2/1993, und die OzonG-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 342/1994, in den jeweils geltenden Fassungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(2) § 2 Z 3 lit. b und Z 7 lit. a, § 5, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 7, § 9 Abs. 4, § 11 samt Überschrift, § 12 Abs. 2 und § 26a samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.